

----- Original Message -----

From: [Werner Fischer](#)

To: [Dr Andreas Kost](#)

Sent: Thursday, March 01, 2007 9:57 PM

Subject: Re: Bürgernahe Demokratie

Sehr geehrter Herr Dr. Kost,

Ihre Skepsis hinsichtlich der Erfolgsaussichten wurde inzwischen leider indirekt bestätigt. Gestern habe ich eine Mitteilung des Petitionsausschusses erhalten, mit der eine öffentliche Petition über meinen Antrag abgelehnt wurde. Offizielle Begründung: Es liegt bereits eine inhaltsgleiche Petition vor. Mein Vorschlag kann in diesem Rahmen daher lediglich mitberücksichtigt werden. Mitgeteilt wurde mir auch, dass die ursprüngliche Einreichung vom 1.1.2007 nicht angekommen sei, sondern erst meine Nachfrage vom 14.2.2007.

Nun ja, da muss ich andere Wege suchen, diesen Entwurf öffentlich zu machen. Doch nun zu den behandelten Punkten:

zu 1. Einverstanden, die Überschrift werde ich entsprechend ändern.

zu 2. Den Spielraum von 0,2 bis 0,5% werde ich ebenfalls ansprechen, allerdings soll es im Entwurf selbst zunächst bei 0,2% bleiben.

zu 3. Ich habe Verständnis für Ihre Sichtweise, möchte allerdings nochmals für meine Argumente werben. Um Anliegen vor das Parlament zu bringen, genügt ja bereits das Instrument der Volksinitiative. Volksbegehren werden daher Ausnahmefälle bleiben, die von hoher öffentlicher Wahrnehmung begleitet sind. Die Frist von 50 Tagen ist so bemessen, dass auch ein normaler Urlaub keinen Hinderungsgrund darstellt. In Hamburg sind die Hürden beim aktuellen Volksbegehren mit 5% und einer 3-Wochen-Eintragungsfrist eine Spur härter als von mir vorgeschlagen - trotzdem werden beide Initiativen Erfolg haben. Ich halte die vorgesehene Hürde für ausgewogen.

Sicher sind wir uns einig, dass eine optimale Zulassungshürde erst durch weitere Erfahrungen auf diesem Gebiet gefunden werden kann und Bayern hier kein Einstiegs-Vorbild ist. Da ich selbst in der Verwaltung tätig bin, plädiere ich für eine Eintragung in Amtsräumen als effektivste Art, doppelte Arbeiten zu vermeiden. Und sie bringt Initiatoren/Bürger und staatliche Stellen zusammen - die derzeit beiderseits vorhandenen Vorbehalte müssen dringend abgebaut werden. Eine Abstimmungsmöglichkeit per Briefwahl (siehe Hamburg) halte ich aber für erforderlich.

zu 5. Wie schwierig das Problem der Quoren ist, ist bekannt. Doch Wahlen und Abstimmungen sind jeweils Willensäußerungen des Volkes. Mein gesunder Menschenverstand signalisiert mir, es ist unlogisch, den Volkswillen bei Wahlen ohne Quorum zu akzeptieren (damit man sicher gewählt ist), ihn aber bei (nicht gewünschten) Abstimmungen als unverzichtbar zu betrachten. Wenn eine Willensäußerung wegen zu geringer Beteiligung der Bürger nicht akzeptiert werden soll, dann bitte einheitlich! Gerechtigkeit ist unteilbar (aber leider schwer zu finden).

Zwar weicht auch die bayerische Regelung von diesem Grundsatz ab, ich hielte das aber in der praktischen Bedeutung für hinnehmbar. Andererseits bin ich nicht so pessimistisch, warum die Bundestags-Parteien einer geringen Mindestbeteiligungsquote (z. B. 25%) nicht auch bei Wahlen zustimmen sollten.

Für Ihre Diskussionsbereitschaft und die guten Wünsche recht herzlichen Dank! Auch Ihnen alles Gute und viel Erfolg!

Viele Grüße

Werner Fischer

----- Original Message -----

From: [Dr Andreas Kost](#)

To: [Werner Fischer](#)

Sent: Tuesday, February 27, 2007 8:51 PM

Subject: Re: Bürgernahe Demokratie

Sehr geehrter Herr Fischer,

gerne nehme ich noch einmal kurz Stellung auf Ihre Mail vom 25.02.07. Diese hat mir gezeigt, dass Sie ein ausgezeichneter (und natürlich auch engagierter) Kenner der Materie in Fragen von Volksabstimmungen sind. Interessant und in einem positiven Sinne aufschlussreich fand ich auch Ihren Hinweis, dass Sie mit der Petition primär einen konstruktiven Diskussionsprozess einleiten wollen. Auf einige Ihrer Fragen und Kommentierungen möchte ich wie folgt antworten:

zu 1. Um tatsächlich evtl. Missverständnissen vorzubeugen, fände ich die Überschrift "Volksinitiative (Antrag auf Volksbegehren)" sinnvoll. Ihr Hinweis auf die bayer. Verhältnisse war natürlich korrekt; betrachte ich allerdings die polit. Diskussionen in NRW zu Volksinitiativen und Volksbegehren und den bewussten Ausschluss bzw. die Ausblendung einer Verknüpfung dieser Partizipationsinstrumente (wie auch in Berlin, Bremen, Niedersachsen und Thüringen), könnte an dieser Stelle eine Klarstellung in der Überschrift doch hilfreich sein.

zu 2. Die Andeutung eines Spielraumes von 0,2 bis 0,5% würde Flexibilität gegenüber der Politik signalisieren.

zu 3. Hier teile ich Ihre Auffassung nicht unbedingt. Empirische Erfahrungen aus Staaten mit langer direktdemokratischer Tradition (z.B. Schweiz oder USA) zeigen, dass zu wichtigen Abstimmungssachverhalten eine längere Eintragungsfrist von den Initiatoren in einem kommunikativen Sinne positiv genutzt werden kann - bei Eintragungsfristen bis zu 18 Monaten(!). Sie bieten in Ihrer Petition zusätzlich keine freie Unterschriftensammlung an (die es in der Tat in Bayern nicht gibt). Diese Möglichkeit existiert aber bspw. in Bremen (3 Monate), Thüringen (4 Monate), Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (jeweils 6 Monate). Vielleicht sollten Sie doch eine Kombilösung anbieten. Mein Vorschlag, angelehnt an Thüringen: frei 4 Monate, amtlich 2 Monate.

zu 5. Ich vermute, dass ich die Anwendung von Quoren sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen etwas illusionsloser betrachte als Sie. Abgesehen von einer durchaus auch veritablen politikwissenschaftlichen Debatte um dieses Thema, werden Sie bei der Politik kein Gehör finden für Quoren bei Wahlen (auch nicht auf absehbare Zeit). Zumindest sollten Sie an dieser Stelle die bayer. Lösung (einfach = kein Quorum, verf.änd. = 25%) heranziehen.

Noch einmal alles Gute und viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Kost

----- Original Message -----

From: [Werner Fischer](#)

To: [Dr Andreas Kost](#)

Sent: Sunday, February 25, 2007 2:00 AM

Subject: Re: Bürgernahe Demokratie

Sehr geehrter Herr Dr. Kost,

es freut mich, dass Herr Dr. Korte Sie als "Kenner der Materie" mit der Beantwortung betraut hat und danke Ihnen für die schnelle und ausführliche Stellungnahme.

Vorausschicken will ich, dass ich meine Petition insbesondere als Anstoß für eine Diskussion in Richtung "bundesweite Volksabstimmungen" sehe. Mir ist klar, dass der Vorschlag von etlichen Bedenkenträgern (insbesondere Vertretern etablierter Parteien) "zerpflückt" werden wird. Es geht mir dabei um (m)einen Idealentwurf als Rohfassung für die Diskussion, nicht so sehr um einen unveränderbaren Gesetzentwurf. Wenn sich auf dieser Basis in den nächsten Jahren ein Gesetz entwickelt, welches (mit Zugeständnissen) zumindest in die richtige Richtung geht, hat meine Petition ihren Zweck erfüllt.

Ich beziehe mich weitgehend auf das "Bayerische Modell", weil ich mich als Bürger Bayerns (mit praktischen Erfahrungen) da auskenne und bei der Bundestagsabstimmung 2002 die bayerischen CSU-Abgeordneten ausgereicht hätten, dem rot-grünen Entwurf zu einer 2/3-Mehrheit zu verhelfen. Es muss auch innerhalb der Union eine Lobby für bundesweite Volksabstimmungen geschaffen werden! Viele Mitglieder und Kommunalpolitiker der CSU stehen dieser Idee sehr aufgeschlossen gegenüber, leider aber nicht die Führungsspitze und diejenigen, die davon selbst betroffen wären. Bayern ist nicht "der Nabel der Welt" und auch in anderen Bundesländern gibt es genügend gute Beispiele, die als Anregung dienen können - aber in Bayern gibt es eben sehr konservative Kräfte, die vielleicht mit dem Hinweis auf die eigene Tradition gewonnen werden können *g*.

Nachfolgend möchte ich gern auf Ihre Kritikpunkte eingehen. Es würde mich freuen, wenn sich daraus eine kleine Diskussion ergibt.

1. ...ausgerechnet Ihr erstes Beispiel "Volksinitiative" trifft bei der Begründung nicht auf Bayern zu...

Der Begriff "Volksinitiative" wird in der BV tatsächlich nicht verwendet. Doch faktisch ist ein Antrag auf Volksbegehren nichts anderes als eine etwas abgeschwächte Form der "Volksinitiative", da 25.000 Unterschriften von Wahlberechtigten innerhalb von 2 Jahren (Art. 63) gesammelt werden müssen. Nach Art. 66 BV kann der Landtag in angemessener Zeit (und durch Hinweis auf die Rücknahmemöglichkeit nur im Dialog mit den Initiatoren des Begehrens) auf einen eingereichten Antrag auf Volksbegehren durch eine Gesetzesänderung reagieren. Dies ist von mir bisher allerdings nicht klar genug herausgearbeitet worden - deshalb herzlichen Dank für den Hinweis. Vielleicht sollte die Überschrift "Volksinitiative (Antrag auf Volksbegehren)" lauten?

2. ...die Zulassungshürde bzw. das Unterschriftenquorum. "0,2% der Wahlberechtigten" liegen deutlich unter der niedrigsten tatsächlichen Hürde...

Wie oben beschrieben liegt die Hürde in Bayern (mit mehr als 9,1 Mio Wahlberechtigten) bei 25.000 Unterschriften und damit zwischen 0,2 und 0,3% der Wahlberechtigten. Zustimmungshürden werden aber in der Regel immer niedriger, je größer das Einzugsgebiet ist. Deshalb halte ich 0,2% für angemessen. Mehr Demokratie/LINKE.PDS fordern 100.000 Stimmen, FDP/GRÜNE 400.000 Stimmen. Ich persönlich sehe einen Spielraum zwischen 0,2 bis 0,5% der Wahlberechtigten, da hier jedoch ein Puffer für Zugeständnisse vorhanden sein sollte, geht der Entwurf von 0,2% aus. Vielleicht sollte ich den Spielraum (0,2 bis 0,5%) zumindest einmal andeuten?

Populistische Gefahren werden von hohen Hürden nicht eingedämmt, doch sie ersticken leicht die Aktivität der Bürger. Wichtig ist mir aber besonders die Bezugnahme auf die Wahlberechtigten, da dies der demografischen Entwicklung entspricht und in den bisherigen Vorschlägen so nicht vorgesehen ist.

3. ...Hinsichtlich des Zeitraumes zur notwendigen Erbringung des Unterschriftenquorums für ein Volksbegehren ... Hier halte ich 50 Tage für recht knapp bemessen...

Der Unterschied zwischen 50 Tagen und acht Wochen ist nicht sonderlich groß. Ich halte es für wichtig, ein Volksbegehren konzentriert anzugehen. Je länger die Eintragsfrist ist, desto schwieriger wird dies. Aber auch hier handelt es sich meinerseits nur um einen Vorschlag, der nach oben und unten offen ist. Allerdings halte ich Bayern mit einer Frist von 14 Tagen (zusammen mit einem Quorum von 10% der Wahlberechtigten) - übertragen auf die BRD - hier nicht für vorbildlich. Da empfehle ich gern bessere Lösungen in anderen Bundesländern, denn das ist alles andere als bürgernah!

4. ...Entscheidend wird natürlich Ihr Punkt 2b) sein, da hier der Bundestag seine eigenen repräsentativ-immanenten "Kopfhürden" überspringen muss...

Parteien vermitteln dem Bürger wichtige Entscheidungen bisher meist lediglich unter dem Gesichtspunkt der eigenen Wiederwahl. Ein ehrlicher Dialog findet i. d. R. nicht statt. Das muss geändert werden! Diskussionen z. B. zur EU-Verfassung zeigen das derzeitige Defizit an der Bürgernähe von Entscheidungen.

Mit dieser Option rüttle ich am Grundverständnis der etablierten Parteien - das ist mir durchaus bewußt. Doch deren übermäßiger Machtanspruch muss in Frage gestellt und auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Ich halte Volksinitiativen und Volksentscheiden für ein geeignetes Mittel dafür. Deshalb müssen Volksabstimmungen durch eine überparteiliche Initiative unterstützt werden, die sich nicht von einer politischen Partei vereinnahmen lässt. Die von mir initiierten UNABHÄNGIGEN (www.unabhaengigekandidaten.de) sind ein erster Versuch in diese Richtung - eine überparteiliche Wählervereinigung zur Umsetzung von Volksentscheiden könnte der nächste sein.

5. ...Zustimmungsquorum für ein einfaches Gesetz sollte es prinzipiell nicht geben, bei einem verfassungsändernden Gesetz bedarf es jedoch mindestens eines 25%-Zustimmungsquorums (siehe Bayern)...

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ...ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 GG). Deshalb gelten für Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich gleiche Regeln! Beim Thema Quorum geht es mir nur um diese Grundsatzfrage. Wenn für die Gültigkeit von bundesweiten Wahlen eine Wahlbeteiligung von z. B. 45% festgeschrieben werden sollte, hat dies auch für Volksentscheide zu gelten - die letzte EU-Wahl wäre dann jedoch ungültig gewesen.

Ihre Vorschläge treffen bei mir also durchaus auf Zustimmung, allerdings nur, sofern auch für Wahlen entsprechende Konsequenzen gezogen werden. Das ist derzeit nicht der Fall. Ein Beteiligungsquorum von 50% halte ich durchaus für überlegenswert - allerdings für Abstimmungen und Wahlen! Die Bürger könnten so daran erinnert werden, dass sie die gesellschaftlich-moralische Verpflichtung haben, politische Entscheidungen zu treffen! Stimmenthaltungen sollten jedoch möglich sein, deshalb plädiere ich in diesem Fall für Beteiligungsquoten, nicht für Zustimmungsqouren. Bei wichtigen Änderungen (z. B. Verfassung) halte ich eine 2/3-Mehrheit für akzeptabel; das Beteiligungsquorum würde ich aber auch in diesem Fall nicht erhöhen.

6. Nachfolgend habe ich meine Anmerkungen entsprechend eingefügt:

Ihr Gesetzentwurf ist im Übrigen schon recht professionell verfasst worden (danke!), sollte bzw. muss aber weiterhin noch folgende Elemente enthalten:

Volksinitiative:

- Worauf richtet sich eine Volksinitiative durch die Bürger? (Gegenstände der politischen Willensbildung)

=> Auf alle Sachverhalte, die auch durch Beschlüsse des Bundestages (=Repräsentanten des Volkes) geregelt werden können. Das Volk sollte alle Dinge regeln können, die auch seine gewählten Repräsentanten beschließen können. Das Haushaltsgesetz kann ausgenommen werden, da es regelmäßig wiederkehrt und an enge zeitliche Grenzen gebunden ist, die nur schwer einzuhalten wären.

Volksbegehren:

- auch hier: Worauf richtet sich ein Volksbegehren?

- Worüber ist ein Volksbegehren zulässig bzw. unzulässig? (zusätzl. Hinweis auf Bundesverfassungsgericht)

=> Zulässig sind auch hier alle Sachverhalte, die durch Beschlüsse des Bundestages (=Repräsentanten des Volkes) geregelt werden können.

- Wer unterbreitet ein Volksbegehren? (Bundesregierung gegenüber dem Bundestag)

=> Einem Volksbegehren muss zwingend eine Volksinitiative vorangegangen sein oder es muss eine Widerspruchs-Option (Fall der Nr 2b) durch GG-Vorbehalt (Verfassungsänderung, Hoheitsrechte) bzw. ein Beschluss des Bundestages vorliegen. Das Volksbegehren (=Antrag auf Volksentscheid) sollte beim Bundestag eingereicht werden. Spätestens nach dem Erfolg eines Begehrens geht die Zuständigkeit (für den Volksentscheid) jedoch auf den Bundespräsidenten über, da hier das Volk mit seinen eigenen Repräsentanten in einer Sachfrage uneinig ist und eine Stichentscheidung (=Volksabstimmung) erfolgen muss. Die Bundesregierung sollte sich mehr auf ihre administrative Rolle konzentrieren, auch wenn dies ihrer gegenwärtigen Rolle überhaupt nicht entspricht. Derzeit sind Bundesregierung (Exekutive) und Volksvertretung (Legislative) praktisch eine Einheit - die Volksvertreter sind der "verlängerte Arm" der Exekutive. Dadurch haben die Bürger den Eindruck, nicht mehr angemessen vertreten zu werden. Deshalb ist ein zusätzliches Instrument notwendig, um hier eine Besserung herbeiführen zu können.

Volksentscheid

- Wer kann ein Gesetz zum Volksentscheid stellen? (nicht nur Wahlberechtigte, sondern auch die Bundesregierung sollte das Recht erhalten; dabei mögliche Konsequenzen der Auflösung des Bundestages oder des Rücktritts der Bundesregierung berücksichtigen)

=> Nur das Volk! Die Legitimation erfolgt allein durch ein vorangegangenes Volksbegehren (=Antrag auf Volksentscheid). Bundesregierung und Bundestag verlieren dadurch keinerlei Handlungsspielraum; sie haben wie bisher nach besten Wissen und Gewissen "für das Volk" zu entscheiden. Das Volk erhält mit der direktdemokratischen Option bei wichtigen Entscheidungen lediglich eine Korrekturmöglichkeit, wenn es nicht einverstanden ist. Eine einzelne Sachfrage kann so auch gegen die Regierung/Parlaments-Mehrheit entschieden werden, ohne diese gleich abwählen zu müssen (Eines der verschwiegenen Geheimnisse der jahrzehntelangen CSU-Mehrheit in Bayern!).

Die BV verlangt für Verfassungsänderungen obligatorische Volksabstimmungen. Hier muss ein Zustimmungsquorum von 25% sowie eine 2/3-Mehrheit erreicht werden. Ich halte es für ausreichend, wenn Bürger die Möglichkeit haben, abweichende Entscheidungen per direkter Demokratie zu erzwingen, im Normalfall aber wie bisher ihren Repräsentanten vertrauen.

- Abstimmung nur in bejahender oder verneinender Form

=> Selbstverständlich! Bei einem Beteiligungsquorum sollte allerdings auch die Möglichkeit einer Enthaltung (ggf. ungültige Stimme) möglich sein.

- Anwendung der Vorschriften über das Wahlrecht und das Wahlverfahren hinsichtlich Stimmrecht und Abstimmungsverfahren)

=> Genau!

Zum Schluss möchte ich Sie auch noch einmal speziell auf den Inhalt Ihres Gesetzentwurfartikels 78 d (3) aufmerksam machen. Eine einfache Mehrheit der "abgegebenen zustimmenden Stimmen" mag vielleicht wünschenswert sein, wird im Deutschen Bundestag zurzeit aber garantiert keine verfassungsändernde Abstimmungsmehrheit finden.

=> Das Volk muss diese Forderung erheben, gerade weil sie dem demokratischen Grundsatz entspricht und dieser richtig und wünschenswert ist. Praktikable Kompromisse als Zwischenschritt in die richtige Richtung bleiben natürlich denkbar. Wer aber nur "etwas" Demokratie fordert, wird schnell mit "ein wenig" Demokratie abgespeist. Ich schließe nicht durchaus Ihrer Meinung an, dass die Erfüllung dieser Forderung derzeit nicht sonderlich realistisch scheint, doch das war die deutsche Wiedervereinigung auch nicht. Hätten wir den Anspruch darauf deshalb aufgeben sollen?

Ich hoffe, mit meinen Anmerkungen für ein wenig Aufklärung gesorgt zu haben. Die Idee ist in meinem Kopf und ich habe versucht, sie so gut wie möglich auf Papier wiederzugeben. Um das Thema erschöpfend zu behandeln, müsste ich vermutlich ein Buch schreiben *g*. Weitere Nachfragen, Anmerkungen und Kontakte können Sie jederzeit gern an mich richten.

Ein schönes Wochenende wünscht

Werner Fischer

----- Original Message -----

From: [Dr Andreas Kost](mailto:Dr.Andreas.Kost)

To: werner.fischer@unabhaengige-kandidaten.de

Cc: [Karl-Rudolf Korte](mailto:Karl-Rudolf.Korte)

Sent: Saturday, February 24, 2007 2:43 PM

Subject: Bürgernahe Demokratie

Sehr geehrter Herr Fischer,

mein geschätzter Kollege Professor Korte hat Ihr Anliegen hinsichtlich bundesweiter Volksinitiativen und Volksentscheide an meine Person weitergeleitet. Ich werde mir daher erlauben bzw. mich bemühen, Ihre Frage zu beantworten. Kurz zu meiner Person: Ich bin hauptamtlich in der politischen Bildung tätig und übe eine Honorarprofessur für Politikwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen aus. Ein Forschungs- und Arbeitsschwerpunkt von mir ist "Politische Partizipation". Evtl. kennen Sie z.B. den von mir herausgegebenen Band "Direkte Demokratie in den deutschen Ländern".

Zu Ihrer Frage "Entstehen durch die vorgeschlagene Regelung irgendwelche Probleme bei der Tätigkeit der Bundesregierung oder der Gesetzgebung des Bundestages?" möchte ich Folgendes anmerken:

Der Wortlaut der Petition ist grundsätzlich adäquat verfasst worden. Sie sollten aber vielleicht darauf hinweisen, dass Sie sich überwiegend und nicht nur auf die Bayer. Verfassung beziehen, denn ausgerechnet Ihr erstes Beispiel "Volksinitiative" trifft bei der Begründung nicht auf Bayern zu. In zwölf Ländern existiert das Modell der Volksinitiative, jedoch nicht in Bayern (dort existiert nur zweistufige Volksgesetzgebung mit Volksbegehren und Volksentscheid). Meines Erachtens müssten Sie den anderen Ländern daher argumentativ etwas "mehr Raum" bieten, auch wenn Bayern zweifelsfrei die weitestgehenden Regelungen bei Volksabstimmungen aufweist. Da mir die Denkweisen der Politik nicht ganz unbekannt sind, gestatten Sie mir bitte auch noch einen Hinweis auf die Zulassungshürde bzw. das Unterschriftenquorum. "0,2% der Wahlberechtigten" liegen deutlich unter der niedrigsten tatsächlichen Hürde von NRW (dem Land mit der niedrigsten Hürde in Deutschland mit 0,5%; Berlin weist mit 3,7% den höchsten Wert auf). Ich könnte mir vorstellen, dass die Volksvertreter bei einem Wert von 0,2% schon in eine Abwehrhaltung verfallen. Eine Orientierung an NRW wäre hier möglicherweise eine Argumentationshilfe. Außerdem zeigt sich empirisch, dass die Unterschriftenhürde in NRW kein unüberwindbares Hindernis darstellt.

Hinsichtlich des Zeitraumes zur notwendigen Erbringung des Unterschriftenquorums für ein Volksbegehren sollten Sie dagegen durchaus ein wenig großzügiger sein. Hier halte ich 50 Tage für recht knapp bemessen und würde Ihnen daher mindestens zwei Monate bzw. acht Wochen empfehlen, nicht zuletzt, weil die Eintragungen amtlich erfolgen sollen. In Brandenburg werden bspw. bei amtlicher Einholung sogar vier Monate eingeräumt. Entscheidend wird natürlich Ihr Punkt 2b) sein, da hier der Bundestag seine eigenen repräsentativ-immanenten "Kopfhürden" überspringen muss.

Zur Zustimmungshürde Volksentscheid kann man eine "1 zu 1"-Orientierung an Bayern in Betracht ziehen (auch im Hinblick auf Ihre eigene Begründung). Ein Zustimmungsquorum für ein einfaches Gesetz sollte es prinzipiell nicht geben, bei einem verfassungsändernden Gesetz bedarf es jedoch mindestens eines 25%-Zustimmungsquorums (siehe Bayern). Ich kann Ihnen quasi garantieren, dass ansonsten an dieser Stelle Ihr Gesetzentwurf beendet ist. Selbst die 25% werden bei einem verfassungsändernden Gesetz für viele Volksvertreter im Bundestag (insbesondere für die Skeptiker von Volksabstimmungen, deren Anteil mindestens bei einem guten Drittel liegt) eine unüberwindliche Hürde darstellen. Es stellt sich die Frage, ob Sie hier nicht noch einmal in Klausur gehen sollten und sich verstärkt an den anderen Bundesländern orientieren. Meine Empfehlung würde lauten:

- Zustimmungsquorum einfaches Gesetz: 15%

- Zustimmungsquorum verfassungsänderndes Gesetz: 40% (oder evtl. sogar 50%).

Ihr Gesetzentwurf ist im Übrigen schon recht professionell verfasst worden, sollte bzw. muss aber weiterhin noch folgende Elemente enthalten:

Volksinitiative:

- Worauf richtet sich eine Volksinitiative durch die Bürger? (Gegenstände der politischen Willensbildung)

Volksbegehren:

- auch hier: Worauf richtet sich ein Volksbegehren?

- Worüber ist ein Volksbegehren zulässig bzw. unzulässig? (zusätzl. Hinweis auf Bundesverfassungsgericht)

- Wer unterbreitet ein Volksbegehren? (Bundesregierung gegenüber dem Bundestag)

Volksentscheid

- Wer kann ein Gesetz zum Volksentscheid stellen? (nicht nur Wahlberechtigte, sondern auch die Bundesregierung sollte das Recht erhalten; dabei mögliche Konsequenzen der Auflösung des Bundestages oder des Rücktritts der Bundesregierung berücksichtigen)

- Abstimmung nur in bejahender oder verneinender Form

- Anwendung der Vorschriften über das Wahlrecht und das Wahlverfahren hinsichtlich Stimmrecht und Abstimmungsverfahren)

Zum Schluss möchte ich Sie auch noch einmal speziell auf den Inhalt Ihres Gesetzentwurfartikels 78 d (3) aufmerksam machen. Eine einfache Mehrheit der "abgegebenen zustimmenden Stimmen" mag vielleicht wünschenswert sein, wird im Deutschen Bundestag zurzeit aber garantiert keine verfassungsändernde Abstimmungsmehrheit finden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen etwas weiterhelfen konnte. Für Ihr ambitioniertes Anliegen wünsche ich Ihnen auf jeden Fall alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Kost

Universitätsadresse:

Universität Duisburg-Essen

Institut für Politikwissenschaft

Lotharstraße 65

47057 Duisburg